

Selbsterklärung zur Registrierung bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zur Abrechnung von Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Verbindliche Selbstauskunft zur Anmeldung zum Abrechnungsverfahren für Leistungen und/oder Sachkosten gemäß der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

Name und Adresse der Einrichtung/Firma/Unternehmen (Antragsteller)

Name

Straße

PLZ Ort

Handelsregisternummer (sofern vorhanden)

IK-Nummer (sofern vorhanden)

Vertretungsberechtigte/Verantwortliche Person

Vorname Name

Tel.

Mobil

E-Mail

Stellvertretung

Vorname Name

Tel.

Mobil

E-Mail

Unterzeichner

Vorname Name

Tel.

Mobil

E-Mail

Bankverbindung

IBAN

BIC

Kontoinhaber

ANLAGE 1: LEISTUNGSERBRINGER NACH § 6 ABS. 1 TESTV

WICHTIGER HINWEIS: Diese Anlage 1 ist nur auszufüllen, wenn es sich um einen berechtigten Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV handelt. Sofern es sich um beauftragte Dritte handelt und keine Generalbeauftragung vorliegt, ist die Beauftragung des öffentlichen Gesundheitsdienstes dem Antrag auf Registrierung beizufügen.

Als Leistungserbringer beantrage(n) ich/wir die Registrierung zur Abrechnung von Leistungen in den Fällen von § 2, 3 und 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 4a und § 4b gemäß der TestV bei der Kassenärztlichen Vereinigung und sind tätig auf folgender Grundlage:

Leistungserbringer nach TestV	mögliche Leistungen nach TestV
<input type="checkbox"/> § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 1 Öffentlicher Gesundheitsdienst und seine Testzentren	§ 9 Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische PCR, § 10 Labor-Antigentest, § 11 PoC-Antigen-Test (Sachkosten)
<input type="checkbox"/> § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 2 vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Dritter als Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen	§ 9 Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische PCR, § 10 Labor-Antigentest, § 11 PoC-Antigen-Test (Sachkosten), § 12 Abs. 1, 4 und 5 weitere Leistungen entsprechend der Beauftragung
<input type="checkbox"/> § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 2 vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Dritter weitere nicht-ärztliche und nicht-zahnärztliche Leistungserbringer	§ 9 Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische PCR, § 10 Labor-Antigentest, § 11 PoC-Antigen-Test; § 12 Abs. 2 weitere Leistungen entsprechend der Beauftragung
<input type="checkbox"/> § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 2 Testzentrum als vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Dritter ärztlich oder zahnärztlich geführt	§ 9 Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische PCR, § 10 Labor-Antigentest, § 11 PoC-Antigen-Test (Sachkosten), § 12 weitere Leistungen nach Abs. 1 und 5 entsprechend der Beauftragung

Leistungserbringer nach TestV	mögliche Leistungen nach TestV
<input type="checkbox"/> § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 2 Testzentrum als vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Dritter nicht-ärztlich und nicht-zahnärztlich geführt	§ 9 Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische PCR, § 10 Labor-Antigentest, § 11 PoC-Antigen-Test (Sachkosten), § 12 weitere Leistungen nach Abs. 2 entsprechend der Beauftragung
<input type="checkbox"/> § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 3 Arztpraxis (Nicht-KV-Mitglied)	§ 9 Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische PCR, § 10 Labor-Antigentest, § 11 PoC-Antigen-Test (Sachkosten), § 12 weitere Leistungen nach Abs. 1, 4 und 5

- Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, für eine beantragte Labordiagnostik nach den §§ 9 und 10 TestV vor Aufnahme der Tätigkeit ein Qualitätssicherungssystem nach § 9 MPBetreibV eingerichtet zu haben.
- Der Nachweis der Beauftragung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (bei einer Registrierung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV) ist dem Antrag beigelegt.

ANLAGE 2A: EINRICHTUNGEN UND UNTERNEHMEN NACH § 4 ABS. 2 NR. 1 BIS 4 TESTV

Als Einrichtung oder Unternehmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 TestV – mit Ausnahme von Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen oder Diensten der Eingliederungshilfe -, beantrage(n) ich/wir die Abrechnung von Sachkosten des PoC-Antigen-Tests gemäß § 11 TestV in den Fällen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 TestV. Es wird bestätigt, dass für die Testungen ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept vorliegt.

Es handelt sich um eine Einrichtung nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes/TestV wie folgt:

Grundlage	Einrichtung
<input type="checkbox"/> § 23 Abs. 3 Nr. 1 IfSG	Krankenhäuser; Hinweis: Die Abrechnung nach § 26 KHG hat Vorrang.
<input type="checkbox"/> § 23 Abs. 3 Nr. 2 IfSG	Einrichtungen für ambulantes Operieren
<input type="checkbox"/> § 23 Abs. 3 Nr. 3 IfSG	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
<input type="checkbox"/> § 4 Abs. 2 Nr. 1 TestV	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen auch wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
<input type="checkbox"/> § 23 Abs. 3 Nr. 4 IfSG	Dialyseeinrichtungen
<input type="checkbox"/> § 23 Abs. 3 Nr. 5 IfSG	Tageskliniken
<input type="checkbox"/> § 23 Abs. 3 Nr. 11 IfSG	ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
<input type="checkbox"/> § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG	nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 IfSG fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
<input type="checkbox"/> § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG	Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
<input type="checkbox"/> § 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSG	nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 IfSG fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Abs. 1 Satz 2 SGB XI zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG vergleichbar sind
<input type="checkbox"/> § 4 Abs. 2 Nr. 3 TestV	Ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung § 4 Abs. 2 Nr. 3 TestV

Als Verantwortlicher erkläre ich mit der Unterschrift verbindlich, dass die Einrichtung

- keine nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtung oder
- kein nach Maßgabe des gemäß § 45a Absatz 3 SGB XI erlassenen Landesrechts anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag ist.

Sofern einer der beiden vorgenannten Punkte zutreffend ist, sind die Sachkosten mit der Pflegekasse abzurechnen:

§ 7 Absatz 2 Satz 3 TestV: „Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind die Sachkosten für die selbst beschafften PoC-Antigen-Tests von Einrichtungen und Unternehmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 (TestV), die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Pflegeeinrichtungen oder die nach Maßgabe des gemäß § 45a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Landesrechts anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag sind, über eine Pflegekasse entsprechend der in § 150 Absatz 2 bis 5a des Elften Buches Sozialgesetzbuch niedergelegten Verfahren abzurechnen.“

ANLAGE 2B: EINRICHTUNGEN UND UNTERNEHMEN NACH § 4 ABS. 2 NR. 5 TESTV

Als Zahnarztpraxis, Praxis anderer humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden oder Rettungsdienst nach § 4 Absatz 2 Nr.5 TestV, beantrage(n) ich/wir die Abrechnung von Sachkosten des PoC-Antigen-Tests gemäß § 11 TestV in den Fällen nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 TestV.

Es handelt sich um eine Einrichtung nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes/TestV wie folgt:

	Grundlage	Einrichtung
<input type="checkbox"/>	§ 23 Abs. 3 Nr. 9 IfSG	Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
<input type="checkbox"/>	§ 23 Abs. 3 Nr. 10 IfSG	Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
<input type="checkbox"/>	§ 23 Abs. 3 Nr. 12 IfSG	Rettungsdienste

ANLAGE 2C: EINGLIEDERUNGSHILFE UND OBdachLOSENUNTERKÜNFTE NACH § 4 ABS. 2 NUMMER 2 UND 4 TESTV

Als Obdachlosenunterkunft nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 TestV, beantrage(n) ich/wir die Abrechnung von Sachkosten des PoC-Antigen-Tests gemäß § 11 TestV und von weiteren Leistungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 TestV in den Fällen nach § 4 Absatz 1 TestV. Es wird bestätigt, dass für die Testungen ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept vorliegt.

Als stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe oder ambulanter Dienst der Eingliederungshilfe nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 TestV, beantrage(n) ich/wir die Abrechnung von Sachkosten des PoC-Antigen-Tests gemäß § 11 TestV und von weiteren Leistungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 TestV in den Fällen nach § 4 Abs. 1 TestV. Es wird bestätigt, dass für die Testungen ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept vorliegt.

Als Verantwortlicher erkläre ich mit der Unterschrift verbindlich, dass für die Durchführung der Testung durch unentgeltlich beschäftigte Personen keine weiteren Leistungen nach § 12 Absatz 2 Satz 3 TestV zur Abrechnung kommen.

Für den **Leistungserbringer** bestätige ich durch meine Unterschrift verbindlich, dass nur solche Leistungen abgerechnet werden, die die Vorgaben im Dokument „Pflichten der Leistungserbringer“ erfüllen und die Abrechnungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren.

Labordiagnostische Leistungen nach den §§ 9 und 10 TestV sind grundsätzlich auftragsbezogen zu dokumentieren und abzurechnen. Für Sachkosten nach § 11 TestV und für weitere Leistungen gemäß § 12 TestV sind Sammelabrechnungen vorzunehmen. Die Abrechnung ist ausschließlich in elektronischer und elektronisch verarbeitbarer Form nach den Vorgaben der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen zulässig. Die Bearbeitung von nicht den Vorgaben genügenden Abrechnungsunterlagen kann abgelehnt werden.

Die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ (Coronavirus-Testverordnung) ist uns bekannt. Über die Regelungen der KBV für Leistungserbringer und die Abrechnungsanweisungen der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung informieren wir uns regelmäßig (abrufbar unter: <https://www.kbv.de/html/coronavirus.php>). Wir versichern bereits jetzt die Einhaltung der Vorgaben sowie die Richtigkeit der jeweils zu übermittelnden Daten und der jeweiligen Beauftragung. Die notwendigen Dokumentationen werden wir prüfungssicher und unverändert aufbewahren. Darüber hinaus bestätigen wir, für die jeweils abgerechneten Leistungen und/oder Sachkosten keine Vergütung durch einen Dritten erhalten zu haben oder die durch den Dritten erhaltene Vergütung an diesen zurückzuzahlen.

Ort, Datum und Unterschrift

Der Unterzeichner bestätigt, zur Antragstellung befugt zu sein

Ort, Datum und Unterschrift

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen und bestätigt, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die der Antragsteller übermittelt hat, ohne Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. c), Absatz 3 DSGVO i.V.m. den Aufgaben der Coronavirus-Testverordnung für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im erforderlichen Umfang erfolgt.